

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Rodenbach**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69)) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 21.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Rodenbach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Tageseinrichtungen.

**§ 2**

**Aufgabe**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie der §§ 23, 24 SGB VIII.

**§ 3**

**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Gemeinde Rodenbach haben.

Aufgenommen werden Kinder in:

- a) die Kinderkrippe vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
  - b) den Kindergarten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - c) den Kinderhort ab Einschulung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. bis Abschluss der sechsten Klasse
  - d) die altersübergreifenden Tageseinrichtungen gemäß vorliegender Betriebserlaubnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht gem. § 24 SGB VIII und der dazu ergangenen Landesregelung. Der Rechtsanspruch wird mit der Kernbetreuung eines Kindes gemäß § 4 Abs. 2a erfüllt.

- (3) Alle Kinder werden in die in § 1 genannten Einrichtungen zunächst probeweise aufgenommen. Die Probezeit beträgt max. 3 Monate.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine der in § 1 genannten Einrichtungen erfolgt abhängig von
- a) der amtlich festgesetzten Höchstbelegung für die jeweilige Einrichtung
  - b) der für das Kind erforderlichen Betreuungsdauer.

Um eine wohnortnahe Betreuung zu gewährleisten, legt der Gemeindevorstand Einzugsbereiche für die einzelnen Kindertageseinrichtungen fest. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

- (5) Wenn die amtlich festgesetzte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die aus besonderen sozialen und/oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen werden bevorzugt aufgenommen. Bei einer vorrangigen Förderung und Betreuung kann die Gemeindeverwaltung die Betreuung auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr befristen. Im Übrigen entscheidet das Lebensjahr für die Aufnahme des Kindes, d.h. bei der Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze werden zunächst die älteren Kinder berücksichtigt - bei der Vergabe der Hortplätze dagegen die jüngeren Kinder.
- (7) Bei Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.
- (8) Kinder, deren körperliche, geistige oder psychische Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können im Wege der Integration in einer Regelgruppe aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### § 4

#### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 7.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Darüber hinausgehende Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.

In Kindertageseinrichtungen mit mehreren Betreuungsbereichen (Krippe, Kindergarten, Hort, altersübergreifende Tageseinrichtung) ist für alle Bereiche die gleiche Öffnungszeit anzusetzen.

- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt während den gem. Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten und unterteilt sich in die
- a) Kernbetreuung:
 

Krippen- /Kindergartenbereich	8.00 - 12.00 Uhr
Hortbereich	8.00 - 14.00 Uhr

- b) Zusatzbetreuung:  
Eine über die Kernbetreuung hinausgehende Betreuung, die im Rahmen der Betreuungsdauer der Einrichtung durch Zeitguthaben von jeweils 5 Wochenstunden hinzu gebucht werden kann.
- c) Sonderbetreuung:  
Zusätzlich kurzfristig beantragte Betreuungsstunden über die vereinbarte Kern- oder Zusatzbetreuung hinaus, die im Rahmen der personellen und räumlichen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung mit der Leitung der Einrichtung vereinbart werden.
- d) Ferienbetreuung im Hort:  
Wochenweise Betreuung während der Schulferien mit einer Betreuungsdauer von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- (3) Bei einer Betreuung im  
- Krippen- und Kindergartenbereich länger als 12.00 Uhr  
- Hortbereich länger als 14.00 Uhr  
ist die Anmeldung des Kindes am Mittagessen verpflichtend.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Weiterhin werden die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr, an einzelnen Brückentagen, die den Feiertagen anschließen oder vorausgehen, und bei Einberufung von Personalversammlungen geschlossen. Die genauen Ferien- und sonstigen Schließungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Rundschreiben, durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen oder durch Veröffentlichung im Rodenbach Kurier.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Mit der Aufnahme eines Kindes wird eine Betreuung während der Kernbetreuungszeit gem. § 4 Abs. 2a als Mindestbetreuung vereinbart.
- (3) Über die Kernbetreuung hinaus kann eine Zusatzbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 b vereinbart werden. Die Aufnahme eines Kindes für eine Zusatzbetreuung ist von den personellen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung abhängig.  
Bei der Aufnahme von Kindern für eine Zusatzbetreuung findet § 3 Abs. 5 und 6 Satz 1, entsprechende Anwendung.
- (4) Bei Vereinbarung einer Zusatzbetreuung sind von den Sorgeberechtigten die Betreuungszeiten (Wochentage und Uhrzeiten) festzulegen. Die Festlegung erfolgt in vollen Stunden.  
Die vereinbarte Zusatzbetreuung hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Eine Änderung ist einen Monat vor Ende der Laufzeit bei der Leitung der Einrichtung

schriftlich zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind, unter Wahrung der Antragsfrist, begründete Ausnahmefälle, insbesondere

- a) Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder bei Trennung von Eltern,
  - b) Aufnahme einer Berufstätigkeit des/der im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten,
  - c) nachweisbare familiäre Notsituationen.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung sowie die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 7 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

## § 6

### Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen und die Personensorgeberechtigten Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit dem Fachpersonal zeigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich die Kinder unter Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.
- (3) Bei Krippen-/ Kindergartenkindern übergeben die Personensorgeberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Fachpersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Sollen Kindergartenkinder den Heimweg von der Einrichtung alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Kann das Fachpersonal unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes eines Kindes oder plötzlich eintretender Gefahren erhöhender Umstände den alleinigen Nachhauseweg eines Kindes trotz vorliegender Erklärung der Personensorgeberechtigten nicht verantworten, ist/sind die Personensorgeberechtigte/n verpflichtet, das Kind persönlich abzuholen oder von einer zur Abholung berechtigten Person abholen zu lassen. Die Gründe hierfür sind den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Für Hortkinder beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Fachpersonals mit Betreten bzw. Verlassen des Grundstücks durch die Kinder. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung liegt bei den Personensorgeberechtigten.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 7 zitierten Empfehlungen dies zulassen.  
Für die Gesundheit des Kindes unentbehrliche Medikamente dürfen in der Einrichtung nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zuzüglich genauer ärztlicher Dosierungsverordnung sowie einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten verabreicht werden.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (7) Bedürfen Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung, so sind die vom Träger der Einrichtungen angeforderten Nachweise vorzulegen.
- (8) Jede Änderung der Daten, die mit der Anmeldung erfasst werden, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (9) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung/ des Fachpersonals der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten in dem Aufnahmegespräch über die maßgeblichen Regelungen der die Kindertageseinrichtungen betreffenden Satzungen und händigt diese den Personensorgeberechtigten aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung steht bei Bedarf, nach terminlicher Vereinbarung, den Personensorgeberechtigten der Kinder zu Gesprächen zur Verfügung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich von dem Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung ihres Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
- (4) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt und gleichzeitig die Gemeinde zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (5) Werden gem. § 8a SGB VIII der Leitung der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte können bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen Unfälle in einer Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen (UKH) versichert.

## **§ 9 Kostenbeiträge**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 10 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind einen Monat vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen und nur möglich im
  - a) Krippen-/Kindergartenbereich zum Schluss eines Kalendermonats.  
Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende des Kindergartenjahres kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
  - b) Hortbereich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die Kostenbeiträge für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind durch schriftlichen Bescheid vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gelten die §§ 3 und 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Absatz 1 bis 3 des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 12 Datenschutzrechtliche Hinweise**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Artikel 12 ff Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB), Erstes, Achtes und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rodenbach über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.